



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeinderats vom 4. Februar 2008

1. Anstelle des als Gemeinderat zurückgetretenen Claudio Pfäffli wird als Stimmzählerin in das Büro für den Rest des Amtsjahrs 2007/2008 gewählt: Dora Frei Santschi, Alter Zürichweg 10a
2. Die Bauordnung (BO) vom 16. September 1996 wird mit Art. 25a Mobilfunkantennen ergänzt (18 : 0 Stimmen).
Der Stadtrat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen der Bauordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
 - 3.1 [REDACTED], bisher kroatische Staatsangehörige
 - 3.2 [REDACTED] mit Söhnen [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 3.3 [REDACTED] mit Töchtern [REDACTED], bisher srilankische Staatsangehörige
 - 3.4 [REDACTED], mit Tochter [REDACTED] und Sohn [REDACTED], bisher kroatische Staatsangehörige
4. Anstelle des abtretenden Urs Lienhard wird als Sekretär für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010 gewählt: Mathias Brandenberger, Mitarbeiter Stadtkanzlei

Gemeinderat

Doris Gantner
Präsidentin

Urs Lienhard
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlen und Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für den Beschluss gemäss Ziffer 2 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Die Ergänzung der Bauordnung (Ziffer 2) untersteht der Genehmigung durch die Baudirektion bzw. den Regierungsrat.

Schlieren, 5. Februar 2008